



# **Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten (BGCITES)**

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 16. März 2012<sup>1</sup> über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 1 Einleitungssatz und 2 Einleitungssatz.*

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann die Einfuhr von Exemplaren nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b und c verbieten, wenn zuverlässige Angaben vorliegen, dass sie:

<sup>2</sup> Bei nachgewiesener Verletzung des CITES kann das BLV auf Empfehlung der Organe des CITES, in denen die Schweiz vertreten ist, vorübergehende Einfuhrverbote vorsehen:

*Art. 11 Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 3*

Pflichten von Handels- und Zuchtbetrieben

<sup>1</sup> Wer mit Exemplaren von Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handelt oder sie gewerbsmässig züchtet, muss eine Bestandeskontrolle führen.

<sup>3</sup> Es kann eine Registrierungspflicht vorsehen für Personen, die mit Exemplaren bestimmter Arten nach den Anhängen I–III CITES gewerbsmässig handeln oder diese gewerbsmässig züchten.

**Art. 11a** Informationspflichten beim Verkauf von Exemplaren geschützter Arten

<sup>1</sup> Personen, die Exemplare geschützter Arten öffentlich anbieten, müssen über sich und die angebotenen Exemplare informieren.

SR .....

<sup>1</sup> SR 453

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt fest, welche Informationen anzugeben sind.

<sup>3</sup> Die Betreiberinnen und Betreiber von Internetplattformen und die Verlegerinnen und Verleger von Presseerzeugnissen sorgen für die Vollständigkeit der Angaben.

*Art. 14 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie können auf eine Massnahme verzichten, wenn für ein Exemplar bereits gestützt auf die Tierseuchen- oder die Lebensmittelgesetzgebung eine Massnahme verfügt wird.

*Art. 15 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Er bestimmt, welche Informationen den verantwortlichen Personen sowie Dritten über die Unterbringung der lebenden Exemplare weitergegeben werden müssen.

*Art. 16 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Die Kontrollorgane ziehen beschlagnahmte Exemplare ein, wenn:

- a. fehlende Dokumente oder Nachweise nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden; oder
- b. angemeldete Exemplare den Kontrollorganen nicht innert der gesetzten Frist vorgelegt werden.

<sup>1bis</sup> Sie können Exemplare geschützter Arten ohne vorgängige Beschlagnahme einziehen, wenn:

- a. für die Ein-, Durch- oder Ausfuhr dieser Exemplare keine Bewilligungen oder Bescheinigungen ausgestellt werden dürfen;
- b. die Exemplare ohne Bewilligung eingeführt wurden, obwohl die verantwortliche Person die Bewilligungspflicht offenkundig kannte; oder
- c. es sich um herrenloses Gut handelt.

*Art. 24 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage.

<sup>4</sup> Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

**Art. 26**            Übertretungen und Vergehen

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. Artikel 6 Absatz 1 (Anmeldepflicht), 7 Absatz 1 (Bewilligungspflicht) und 11 Absatz 1 (Pflicht von Handels- und Zuchtbetrieben zur Führung einer Bestandeskontrolle) zuwiderhandelt,
- b. den Vorschriften zuwiderhandelt, die der Bundesrat, das EDI oder das BLV gestützt auf die Artikel 7 Absatz 2 (Bewilligungspflicht), 9 (Einfuhrverbote) und 11 Absatz 3 (Registrierungspflicht von gewerbsmässigen Handels- und Zuchtbetrieben) erlässt;
- c. Exemplare, die ohne Bewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 eingeführt worden sind, besitzt, anbietet oder weitergibt.

<sup>2</sup> In leichten Fällen ist die Strafe Busse.

<sup>3</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich gegen Ausführungsvorschriften des Bundesrats oder des EDI verstösst, die nicht nach Absatz 1 strafbar sind und deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist.

<sup>4</sup> Mit Busse wird bestraft, wer fahrlässig eine Widerhandlung nach den Absätzen 1–3 begeht.

#### **Art. 26a** Verbrechen

Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, wenn die Widerhandlung:

- a. eine grosse Anzahl von Exemplaren von Arten nach den Anhängen I und II CITES betrifft;
- b. von der Täterin oder dem Täter gewerbsmässig begangen wird;
- c. von der Täterin oder dem Täter als Mitglied einer Bande begangen wird, die sich zur fortgesetzten Ausübung von Widerhandlungen gegen dieses Gesetz zusammengefunden hat.

#### *Art. 27 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Das BLV verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach den Artikeln 26 und 26a.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.